



SBBC

Club Suisse du Berger de Brie
Schweizerischer Briard Club

www.swissbriard.ch

STATUTEN

STATUTEN

Inhalt:

Seite

STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK	2
II. MITGLIEDSCHAFT.....	3
III. HAFTBARKEIT	6
IV. ORTSGRUPPEN.....	6
V. ORGANISATION	8
VI. FINANZEN	11
VII. ZUCHT, AUSSTELLUNG, PREISE	12
VIII. STATUTENREVISIONEN	13
IX. AUFLÖSUNG DES SBBC	13
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13

Präambel:

Alle Bezeichnungen für Ämter und Funktionäre sind, der Einfachheit halber, in diesen Statuten in männlicher Form dargestellt. Die weiblichen Mitglieder sind höflich gebeten dies nicht als Diskriminierung zu verstehen.

SCHWEIZERISCHER BERGER DE BRIE CLUB - SBBC

Sektion der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG)

gegründet 1971

STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Berger de Brie Club, im folgenden SBBC genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Berger de Brie in der Schweiz, nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard Nr. 113, zu fördern.
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land.
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Berger de Brie, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierchutzgesetzgebung.
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- h) Kontakte mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse.

Art. 3 Zweckverfolgung

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Berger de Brie-Hunden.
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle.
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten.
- e) Durchführung von clubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen.

- f) Durchführung von Ankörungen.
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern.
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 14 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Club eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Clubvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Der Club kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

Art. 7 Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 9 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 10 Streichung

Mitglieder die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllt haben, werden durch den Clubvorstand gestrichen. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere Clubs nicht verbindlich.

Mitglieder die das gute Einvernehmen im Club stören, können vom Vorstand zu einer Aussprache vorgeladen werden. Das vorgeladene Mitglied muss dort seine Sache persönlich vertreten. Kann keine Einigung erzielt werden oder verweigert das Mitglied die Aussprache, kann ihm der Vorstand, unter klarer Begründung, die Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste entziehen. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung der Streichung, beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Dem Mitglied ist es freigestellt, seine Sache persönlich oder schriftlich vor der GV zu vertreten. Die Generalversammlung entscheidet dann endgültig über die Streichung.

Art. 12 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der SBBC-Statuten oder der Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SBBC oder der SKG.
- c) Betrügerischem, tierquälerischem oder in anderer Weise unehrenhaftem Verhalten.

Art. 13 Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Clubvorstandes durch die Generalversammlung des Clubs mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs wahlweise in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Art. 14 Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis, dass ihm innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen steht.

Das Rekursverfahren wird durch das Reglement über das Verbandsgericht der SKG geregelt.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 15 Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Club einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 16 Wirkung

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung von Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richteranwälter, so wird er aus der SKG-Richterliste gestrichen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 17 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 14 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 18 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 19 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Der zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt jedoch maximal CHF 150.--/Jahr für Einzelmitglieder und max. CHF 50.--/Jahr für Familienmitglieder. Im Jahresbeitrag ist das Abonnement für das obligatorische, offizielle SKG-Organ enthalten.

Beitragspflichtig sind alle Clubmitglieder, ausgenommen die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Zuchtkommission, der Zuchtwart und die Ehrenmitglieder.

III. HAFTBARKEIT

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.
Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORTSGRUPPEN

Art. 21 Gründung

Der SBBC fördert die Bildung von Ortsgruppen, wenn das Bedürfnis in grösseren Ortschaften oder regional vorhanden ist.
Der Vorschlag zur Gründung einer Ortsgruppe muss dem Vorstand des SBBC schriftlich unterbreitet werden. Die Gründung von Ortsgruppen unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand des SBBC sowie durch den Zentralvorstand der SKG.
Bei der Gründungsversammlung muss mindestens ein Mitglied des SBBC-Vorstandes anwesend sein.
Die Ortsgruppen haben als Tätigkeitsgebiet die betreffende Ortschaft und ihre nähere Umgebung oder die Region.
Die Ortsgruppen müssen mindestens 20 Gründungsmitglieder aufweisen, die bereits dem SBBC angehören und die im Tätigkeitsgebiet ansässig sind.
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Art. 22 Zweck

Die Ortsgruppen haben die Aufgabe, den Zusammenhang unter den SBBC-Mitgliedern zu erleichtern und die Werbetätigkeit für die Rasse und den SBBC zu fördern.
Ihre spezielle Tätigkeit besteht im Anbieten von rassespezifischen Erziehungs- und Trainingskursen, im Organisieren von Ausstellungen, Prüfungen und gesellschaftlichen Anlässen, im gegenseitigen Austausch von Erfahrungen bei Zucht und Ausbildung, sowie im Erteilen von Ratschlägen bei der Beschaffung von Hunden, deren Haltung und Pflege.

Art. 23 Organisation

Die Ortsgruppen sind als Vereine konstituiert und geniessen eigene Rechtspersönlichkeit. Im Verhältnis gegenüber SBBC und SKG stellen die Ortsgruppen jedoch eine rein interne Institution des SBBC dar, welcher insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbständigen Sektion zukommt.
Die Organisation der Ortsgruppen, sowie die Mitgliedschaft in denselben sind grundsätzlich gleich geregelt wie in den Statuten des SBBC.
Austritte und Streichungen sind dem Vorstand des SBBC zu melden.

Art. 24 Pflichten

Die Ortsgruppen verpflichten sich:

- a) Für die Ziele des SBBC einzutreten und dessen Reglemente und Anordnungen zu befolgen.
- b) Bis Ende Januar eine Generalversammlung abzuhalten. Anträge an diese Generalversammlungen müssen mindestens 6 Wochen vorher im Besitz des OG-Präsidenten sein.
- c) Dem Vorstand des SBBC bis spätestens Ende Februar das Protokoll mit dem Jahresbericht des Präsidenten, das Tätigkeitsprogramm für das Bulletin, sowie die aktuelle Mitgliederliste einzureichen.

Art. 25 Finanzielles

Die Ortsgruppen sind in ihrer Kassenführung selbständig. Sie sind ermächtigt einen Mitgliederbeitrag zu erheben. Die Verpflichtungen der Ortsgruppen werden einzig durch ihr eigenes Vermögen sichergestellt. Für ihre Verbindlichkeiten haftet das Vermögen des SBBC nicht.

Art. 26 Subventionen

Ortsgruppen, welche durch die SBBC-Kasse unterstützt werden sollen, haben ein diesbezügliches Gesuch bis spätestens 31. Dezember, unter Beilegung der Kassarechnung und Belegen für das abgelaufene Tätigkeitsjahr dem SBBC-Vorstand einzureichen, der dasselbe mit seinen Anträgen versehen der Generalversammlung unterbreitet.

Art. 27 Subventionskompetenz

Beiträge an die Ortsgruppen bis CHF 500.-- kann der Vorstand von sich aus endgültig bewilligen. Über höhere Beiträge hat die Generalversammlung zu beschliessen.

Art. 28 Auflösung

Kommt eine Ortsgruppe ihren Verpflichtungen gegenüber dem SBBC nicht nach, kann der Vorstand des SBBC die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, oder bei Weigerung des Vorstandes selbst einberufen und dort seinen Standpunkt vertreten und Anträge stellen.

Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel und beharrt die Ortsgruppe auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann sie vom Vorstand des SBBC aufgelöst werden.

Ortsgruppen, denen die Bildung eines Vorstandes nicht mehr möglich ist, oder deren Mitgliederbestand während 2 aufeinanderfolgenden Jahren unter 20 bleibt, können vom Vorstand des SBBC ebenfalls aufgelöst werden.

Durch die Auflösung erlischt insbesondere die Berechtigung, das Logo und den Clubnamen des SBBC in Dokumenten, Korrespondenz oder Publikationen zu benutzen, oder entsprechende Äusserungen zu machen.

Art. 29 Rekursrecht

Gegen den Auflösungsbeschluss kann die betroffene Ortsgruppe innert 30 Tagen beim Vorstand des SBBC Rekurs, zu Händen der nächsten Generalversammlung, einreichen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Art. 30 Vermögensübergabe

Bei der Auflösung einer Ortsgruppe darf ein allenfalls noch vorhandenes Vermögen nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden. Es ist dem Vorstand des SBBC zur Verwaltung zu übergeben

Bildet sich innert 5 Jahren im gleichen Einzugsgebiet eine neue Ortsgruppe, so kann sie, sobald sie vom SBBC und der SKG anerkannt ist, beim Vorstand des SBBC das Begehren um Aushändigung des Vermögens der aufgelösten Ortsgruppe stellen. Falls sich keine neue Ortsgruppe bildet, verfällt das Vermögen dem SBBC.

V. ORGANISATION

Art. 31 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle
4. Die Zuchtkommission

Art. 32 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 33 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 34 Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis spätestens Ende des Kalenderjahres in deutscher oder französischer Sprache einzureichen.

Art. 35 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innerhalb von zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 36 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 37 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Zuchtkommission
- h) Wahlen:
 1. des Präsidenten, des Kassiers
 2. der übrigen Vorstandsmitglieder
 3. der Kontrollstelle
 4. des Zuchtwartes
 5. der Mitglieder der Zuchtkommission, ohne den Vertreter des Vorstandes
 6. der Übungsleiter
 7. der Delegierten zur DV der SKG
 8. der Ausstellungs-, Leistungs- und Wesensrichter und der Richteranwälter
- i) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über Anträge
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 38 Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, wofür die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, müssen die Zustimmung dieser Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreichen.

In Sachgeschäften muss bei Stimmengleichheit eine zweite Abstimmung durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit im zweiten Durchgang entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und dritten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Für den zweiten Wahlgang können neue Kandidaten nominiert werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser ein Vorschlag für geheime Wahl wird durch 5 anwesende Mitglieder unterstützt. Werden mehr Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, werden die Wahlen geheim durchgeführt.

Art. 39 Vorstand

Der SBBC-Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Präsident und Kassier werden in einer ersten Wahl durch die Generalversammlung gewählt. In einer zweiten Wahl wird pro Ortsgruppe je ein Vertreter gewählt. Die restlichen Mitglieder ergeben sich aus dem dritten Wahldurchgang. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Stellen sich mehrere Mitglieder der gleichen Ortsgruppe als Ortsgruppen-Vertreter zur Wahl, muss dieser Ortsgruppen-Vertreter durch eine Stichwahl gewählt werden. Sollte sich von einer Ortsgruppe kein Vertreter zur Verfügung stellen oder wird von einer Ortsgruppe kein Vertreter gewählt, stehen diese Vorstandssitze allen Mitgliedern im dritten Wahldurchgang zur Verfügung. Ausser dem Präsidenten und dem Kassier konstituiert sich der Vorstand an seiner ersten Sitzung selbst.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten). Der Zuchtwart nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sofern er selbst nicht Vorstandsmitglied ist, besitzt er das Stimmrecht in allen Fragen die Zuchtangelegenheiten betreffen.

Art. 40 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs und hat insbesondere folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1. Handhabung der Statuten und Reglemente.
2. Vorbereitung der durch die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte.
3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der SKG.
4. Bestimmen des Versammlungsortes der Generalversammlung und ordnungsgemässe Einberufung derselben.
5. Bestimmen der Delegierten, soweit es nicht in der Kompetenz der Generalversammlung ist.

Art. 41 Konstituierung

Die Verteilung der verschiedenen Chargen, mit Ausnahme von Präsident und Kassier, erfolgt durch den Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 42 Präsident

Dem Präsidenten obliegen insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung der Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Clubs nach aussen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 43 Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 44 Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 45 Beisitzer

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 46 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 47 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission überwacht die Zucht von Berger de Brie-Hunden, sowie die Einhaltung des Zuchtreglements des SBBC. Die Zuchtkommission besteht aus mindestens drei, von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, dem Delegierten des Vorstandes und dem Zuchtwart „ex officio“, worunter mindestens ein Wesens- und ein Ausstellungsrichter sein müssen.

Die Amtsdauer der Zuchtkommission beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Für die Arbeit der Zuchtkommission wird ein Pflichtenheft erstellt, das vom Vorstand zu genehmigen und der Generalversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

VI. FINANZEN

Art. 48 Einkünfte

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Den Club-Organen stehen aber für die Auslagen, die ihnen aus der Clubarbeit erwachsen, effektive Spesenvergütungen zu.

Die Jahresbeiträge sind durch die Mitglieder auf den vom Vorstand festgesetzten Termin zu bezahlen.

Art. 49 Ausgaben

Aus der Clubkasse werden bezahlt:

1. Alle SKG- und UEBB-Beiträge.
2. Alle Kosten, die für die Erreichung des Clubzieles und zur Durchführung des von der Generalversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms notwendig sind.
3. Die Verwaltungskosten.
4. Die Spesenvergütungen an die Clubfunktionäre.
5. Das Abonnement für das offizielle Publikationsorgan der SKG für die von der Beitragspflicht befreiten Mitglieder, gemäss Art. 19.
6. Die Auslagen im Rahmen der Kompetenzsumme des Vorstandes.

VII. ZUCHT, AUSSTELLUNG, PREISE

Art. 50 Zuchtbestimmung

Züchtende Mitglieder sind verpflichtet:

- a) einen Zwingernamen zu führen und diesen in das Schweiz. Hundestammbuch (SHSB) eintragen zu lassen
- b) die von ihnen gezüchteten Berger de Brie in das SHSB eintragen zu lassen
- c) die Bestimmungen des vom SBBC aufgestellten Zuchtreglements strikte einzuhalten

Art. 51 Kontrolle

Die Kontrolle und Überwachung der Berger de Brie-Zucht ist Pflicht des Clubvorstandes im allgemeinen, der Zuchtkommission und des Zuchtwartes im speziellen.

Art. 52 Sanktionen

Verfehlungen gegen die Bestimmungen über die Zucht von Berger de Brie-Hunden ziehen die dafür vorgesehenen Sanktionen nach sich, (EZB, Art.9).

Art. 53 Ausstellungsrichter und Anwärter

Die Voraussetzungen für die Wahl von Ausstellungsrichtern sind in der Ausstellungsordnung (ARO) der SKG und den SKG-Statuten (Art. 42-46) festgehalten. Nach erfolgter Wahl durch die Generalversammlung stellt der SBBC dem Zentralvorstand der SKG Antrag zur Ernennung des/der Gewählten als Richter resp. Anwärter.

Art. 54 Siebertitel

Der SBBC erlässt die nötigen Bestimmungen zur Vergabe der Schweiz. Schönheits-Siebertitel in Übereinstimmung mit dem Ausstellungsreglement der SKG, sowie zur Vergabe allfälliger clubinterner Wander- und Ausstellungspreise.

VIII. STATUTENREVISIONEN

- Art. 55 Eine Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

IX. AUFLÖSUNG DES SBBC

- Art. 56 Die Auflösung des SBBC kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen, solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.
Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 57 Lassen der deutsche und der französische Text dieser Statuten unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.
- Art. 58 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. März 2002 in Ersigen angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.
Sie ersetzen diejenigen vom 07. April 1989, sowie das Organisationsstatut für Ortsgruppen vom 26. Januar 1985.

Im Namen des Schweizerischen Berger de Brie Clubs:

Der Präsident:

Die Aktuarin: